

FINANZSTATUT

nebst Anlagen

für die

Oldenburgische Industrie- und Handelskammer,

Oldenburg,

**nach dem mit dem niedersächsischen Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr abgestimmten**

Musterfinanzstatut für die niedersächsischen

Industrie- und Handelskammern

(Genehmigung zur Umstellung auf die

kaufmännische Buchführung entsprechend § 110

Landeshaushaltsordnung [LHO] vom 5. Juli 2005).

Finanzstatut der Oldenburgischen Industrie- und Handelskammer (IHK)

Die Vollversammlung der Oldenburgischen IHK hat in der Sitzung am 28. Juni 2006 gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl I, S. 931, 965), das nachfolgende Finanzstatut beschlossen:

Teil I: Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Das Finanzstatut regelt die Aufstellung und den Vollzug des Wirtschaftsplans (Wirtschaftsführung) sowie die Rechnungslegung und die Abschlussprüfung der Oldenburgischen IHK.
- (2) Richtlinien zur Ausführung des Finanzstatuts werden von Präsident und Hauptgeschäftsführer der Oldenburgischen IHK erlassen.

Teil II: Allgemeine Vorschriften zum Wirtschaftsplan

§ 2 Feststellung der Wirtschaftssatzung und des Wirtschaftsplans, Geschäftsjahr

- (1) Die Vollversammlung beschließt alljährlich über den Wirtschaftsplan durch die Wirtschaftssatzung. Mit der Feststellung der Wirtschaftssatzung wird über die Beiträge und die Höhe der maximalen Kreditaufnahme im Geschäftsjahr sowie Verpflichtungen zur Leistung von Investitionsausgaben in künftigen Jahren entschieden. Der Hauptgeschäftsführer und der Präsident legen den Entwurf der Wirtschaftssatzung und des Wirtschaftsplans so rechtzeitig der Vollversammlung vor, dass diese darüber vor Beginn des Geschäftsjahres Beschluss fassen kann. Die Wirtschaftssatzung wird gemäß § 15 der Satzung der Oldenburgischen IHK veröffentlicht.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Bedeutung und Wirkung des Wirtschaftsplans

- (1) Mit dem Wirtschaftsplan werden die für die Erfüllung der Aufgaben der Oldenburgischen IHK im betreffenden Geschäftsjahr voraussichtlich notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt und der voraussichtliche Ressourcenbedarf ausgewiesen. Durch den Wirtschaftsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.
- (2) Der Wirtschaftsplan ermächtigt die zuständigen Organe, Ressourcen aufzunehmen, anzuschaffen, einzusetzen und zu verbrauchen.

§ 4 Bestandteile des Wirtschaftsplans

- (1) Der Wirtschaftsplan gliedert sich in einen Erfolgsplan und einen Finanzplan.
- (2) Dem Wirtschaftsplan ist als Anlage eine gesonderte Zusammenstellung der übernommenen Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Aufwendungen in künftigen Geschäftsjahren führen können, beizufügen.

§ 5 Vorläufige Wirtschaftsführung

Ist der Wirtschaftsplan zu Beginn des Geschäftsjahres noch nicht beschlossen, dürfen Aufwendungen zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, im Übrigen nur im Rahmen der Ansätze des Wirtschaftsplans des Vorjahres, geleistet werden.

§ 6 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Bei Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.

Teil III: Aufstellung des Wirtschaftsplans

§ 7 Inhalt, Gliederung und Erläuterung des Wirtschaftsplans

- (1) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres stellt die Oldenburgische IHK einen Wirtschaftsplan auf.
- (2) Im Erfolgsplan des Wirtschaftsplans sind alle Aufwendungen und Erträge, der zur Verwendung vorgesehene Ergebnisvortrag und die Rücklagenveränderungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen in voller Höhe und getrennt voneinander anzusetzen und auszuweisen. Der Erfolgsplan ist auszugleichen. Die Gliederung erfolgt gemäß Anlage W 1.
- (3) Der Finanzplan des Wirtschaftsplans wird in Form einer Kapitalflussrechnung aufgestellt. Er ist nach dem in Anlage W 2 beigefügten Muster zu gliedern. Wenn Verpflichtungen zu Lasten zukünftiger Geschäftsjahre eingegangen werden sollen (Verpflichtungsermächtigung), sind diese zu der Maßnahme darzulegen. Zuwendungen Dritter sind besonders auszuweisen.
- (4) Die wesentlichen Posten des Erfolgs- und Finanzplans sind, insbesondere soweit sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen, zu erläutern.

§ 8 Größere Baumaßnahmen

- (1) Größere Baumaßnahmen liegen dann vor, wenn das Volumen 5 v.H. des Betriebsaufwandes überschreitet.
- (2) Derartige Baumaßnahmen sind in ihrer Gesamtheit von der Vollversammlung zu beschließen. Dies gilt auch dann, wenn sie sich über mehrere Jahre erstrecken. Verbindliche Grundlage für diesen Beschluss ist eine Investitions- und Finanzierungsübersicht.

§ 9 Gesonderte Wirtschaftspläne für bestimmte Einrichtungen

Für unselbstständige Einrichtungen der Oldenburgischen IHK, die sich zu einem erheblichen Teil aus eigenen Erträgen oder zweckgebundenen Leistungen Dritter finanzieren, sind gesonderte Wirtschaftspläne zulässig; die Vorschriften dieses Finanzstatuts sind anzuwenden. Die gesonderten Wirtschaftspläne sind dem Wirtschaftsplan der Oldenburgischen IHK beizufügen.

§ 10 Nachtragswirtschaftsplan

- (1) Ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan ist aufzustellen, wenn sich Erfolgs- oder Finanzrechnung gegenüber dem Wirtschaftsplan erheblich verändern. Eine erhebliche Veränderung liegt dann vor, wenn das Volumen des Erfolgs- bzw. Finanzplans um mehr als 10 v. H. überschritten wird. Die Vollversammlung kann bei Verabschiedung des Wirtschaftsplans weitergehende Anforderungen zur Notwendigkeit, den Wirtschaftsplan zu ändern, beschließen.
- (2) Die Regelungen des § 2 Absatz 1 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Vollversammlung eine geänderte Wirtschaftssatzung und einen Nachtragswirtschaftsplan bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres beschließt.

Teil IV: Ausführung des Wirtschaftsplans

§ 11 Gesamtdeckungsprinzip, Deckungsfähigkeit

- (1) Alle Erträge dienen, soweit nichts anderes bestimmt ist, zur Deckung aller Aufwendungen (Gesamtdeckungsprinzip).
- (2) Zweckgebundene Mehrerträge sind nur für damit verbundene Mehraufwendungen zu verwenden.
- (3) Der Personalaufwand und alle übrigen Aufwendungen sind jeweils für sich deckungsfähig. Sie können insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Aufwendungen für einzelne Zwecke können von der Deckungsfähigkeit ausgenommen werden.
- (4) Investitionsausgaben können für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Mehrerträge oder Minderaufwendungen im Erfolgsplan können für einseitig deckungsfähig zugunsten von Investitionen im Finanzplan erklärt werden.

§ 12 Vollständigkeit und Abweichungen vom Wirtschaftsplan, Übertragbarkeit

- (1) Erlöse und Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.
- (2) Der angesetzte Personalaufwand und die übrigen Aufwendungen dürfen ohne besondere Bewilligung der Vollversammlung um bis zu 10 v. H. der Planwerte überschritten werden, soweit Deckung vorhanden ist. Bei fehlender Deckung bedürfen auch Überschreitungen der Planwerte unterhalb dieser Grenze der Genehmigung der Vollversammlung.

- (3) Außerplanmäßige Aufwendungen und außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen dürfen geleistet werden, wenn sie unabweisbar oder für die Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit unumgänglich notwendig sind. Sie bedürfen der Genehmigung der Vollversammlung.
- (4) Mehrausgaben für im Finanzplan veranschlagte Einzelvorhaben bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung, sofern keine Deckungsfähigkeit gegeben ist.
- (5) Planansätze für Investitionen sind übertragbar bis zum Ende des auf die Genehmigung folgenden dritten Geschäftsjahres.

Teil V: Buchführung, Rechnungslegung und Controlling

§ 13 Buchführung

- (1) Die Oldenburgische IHK führt ihre Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung; soweit sich aus diesem Finanzstatut nichts anderes ergibt, gelten entsprechend die Vorschriften des ersten Abschnitts des Dritten Buchs (Vorschriften für alle Kaufleute) des Handelsgesetzbuches in ihrer jeweils geltenden Fassung. Bei der Anwendung sind die Aufgabenstellung und die Organisation der Oldenburgischen IHK zu beachten.
- (2) Die Rechnungslegung bildet unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Oldenburgischen IHK vollständig ab.

§ 14 Eröffnungsbilanz

Für die beim Übergang auf die kaufmännische doppelte Buchführung aufzustellende Eröffnungsbilanz entsprechend § 242 des Handelsgesetzbuches (HGB) gelten Sondervorschriften, die nach § 1 Abs. 2 in den Richtlinien zur Ausführung des Finanzstatuts der Oldenburgischen IHK geregelt sind.

§ 15 Jahresabschluss, Rücklagen, Anhang und Lagebericht

- (1) Die Oldenburgische IHK stellt innerhalb des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss (§§ 238 bis 256 HGB), einen Anhang zum Jahresabschluss (§§ 284, 285 HGB) sowie einen Lagebericht (§ 289 HGB) auf.
- (2) Der Jahresabschluss der Oldenburgischen IHK besteht aus der Bilanz, der Erfolgs- und Finanzrechnung. Die Bilanz ist nach dem als Anlage W 3, die Erfolgsrechnung nach dem als Anlage W 4 und die Finanzrechnung nach dem als Anlage W 5 beigefügten Muster zu gliedern.
- (3) Um Schwankungen im Beitragsaufkommen auszugleichen, ist eine Ausgleichsrücklage anzusammeln, die zwischen 30 v. H. und 50 v. H. der Betriebsaufwendungen beträgt. Daneben kann eine Liquiditätsrücklage in Höhe von höchstens 50 v. H. der Summe der Betriebsaufwendungen gebildet werden, die der Aufrechterhaltung einer ordentlichen Finanzwirtschaft ohne Inanspruchnahme von Krediten dient. Sie ist Bestandteil der „anderen Rücklagen“. Die Bildung weiterer Rücklagen ist zulässig.

- (4) Bei der Erstellung des Jahresabschlusses kann ein Ergebnisverwendungsvorschlag berücksichtigt werden.
- (5) In den Anhang des Jahresabschlusses sind auch ein Anlagenspiegel gemäß § 268 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches und ein Plan-/Ist-Vergleich des Wirtschaftsplanes aufzunehmen. Weitere Inhalte ergeben sich aus den Richtlinien zur Ausführung des Finanzstatuts.

§ 16 Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling

Die Oldenburgische IHK richtet eine Kosten- und Leistungsrechnung (Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträgerrechnung) ein, die eine betriebswirtschaftliche Kalkulation sowie eine betriebsinterne Steuerung und Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Oldenburgischen IHK erlaubt.

Teil VI: Abschlussprüfung und Entlastung

§ 17 Prüfung, Vorlage und Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresergebnisses sowie Entlastung

- (1) Die Oldenburgische IHK hat den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Anhang und den Lagebericht sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung einschließlich der Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, prüfen zu lassen. Bei der Prüfung sind die Prüfungsrichtlinien der zuständigen Rechtsaufsicht sowie sinngemäß die §§ 317, 320, 321 und 322 des Handelsgesetzbuches und sinngemäß der § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu beachten.
- (2) Die Abschlussprüfung gemäß Absatz 1 wird durch einen von der Vollversammlung der Oldenburgischen IHK bestellten Abschlussprüfer - entweder durch die Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammern oder durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - durchgeführt. Der Abschlussprüfer legt zeitgleich den Prüfungsbericht der Oldenburgischen IHK und der Rechtsaufsicht vor. Grundlage für die Prüfung durch ehrenamtliche Rechnungsprüfer der Oldenburgischen IHK ist insbesondere der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers; weitere zusätzliche Prüfungshandlungen aus besonderen Anlässen bleiben ihnen unbenommen.
- (3) Die Vollversammlung der Oldenburgischen IHK stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Verwendung des Jahresergebnisses.
- (4) Die Vollversammlung der Oldenburgischen IHK erteilt die Entlastung für die Geschäftsführung. Das Verfahren regelt die Satzung der Oldenburgischen IHK.

Teil VII: Ergänzende Vorschriften

§ 18 Nutzungen und Sachbezüge

- (1) Nutzungen und Sachbezüge dürfen Beschäftigten der Oldenburgischen IHK nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden, soweit nicht durch Gesetz, Dienstvertrag, für den öffentlichen Dienst allgemein geltende Vorschriften oder im Wirtschaftsplan etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Personalaufwendungen, die nicht auf Gesetz oder auf Dienstvertrag beruhen, dürfen nur geleistet werden, wenn dafür Mittel bereitgestellt werden, die im Wirtschaftsplan besonders zu erläutern sind.

§ 19 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Beteiligungen

- (1) Zum Erwerb, zur Veräußerung und zur dinglichen Belastung von Grundstücken ist die Genehmigung der Vollversammlung einzuholen, soweit diese Rechtsgeschäfte nicht bereits nach dem Wirtschaftsplan vorgesehen sind.
- (2) Das gleiche gilt für die Beteiligung der Oldenburgischen IHK an Unternehmen, sofern dadurch eine Dauerbeziehung der Oldenburgischen IHK zu dem Unternehmen hergestellt werden soll.

§ 20 Änderung von Verträgen, Vergleiche

Die Oldenburgische IHK darf zu ihrem Nachteil Verträge nur in besonders begründeten Ausnahmefällen aufheben oder ändern und Vergleiche nur abschließen, wenn dies für sie zweckmäßig und wirtschaftlich ist.

§ 21 Veränderung von Ansprüchen

- (1) Die Oldenburgische IHK darf Ansprüche nur
 - a. stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird;
 - b. niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen;
 - c. erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Anspruchsgegner eine besondere Härte darstellen würde; das Gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.
- (2) Regelungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 22 Geldanlagen

Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen und für den vorgesehenen Zweck in Anspruch genommen werden können.

Teil VIII: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 23 Inkrafttreten/Geltungsdauer

Das Finanzstatut gilt erstmals für das Geschäftsjahr 2007. Gleichzeitig tritt die Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung (HKRO) vom 12. November 1975 zuletzt geändert am 13. Dezember 1983 außer Kraft. Hiervon abweichend gelten die Vorschriften der HKRO für die davor liegenden Haushaltsjahre einschließlich der Rechnungsprüfung und Entlastung fort.

Oldenburg, 28. Juni 2006

Dr. Karl Harms
Präsident

Dr. Christian-A. Fricke
Hauptgeschäftsführer

Das vorstehende Finanzstatut wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt der Oldenburgischen IHK veröffentlicht.

Oldenburg,

Dr. Karl Harms
Präsident

Dr. Christian-A. Fricke
Hauptgeschäftsführer